



AGB Wasser- versorgung

Allgemeine Geschäftsbedingungen der IB Langenthal AG (IBL) für den Anschluss an das Verteilnetz, den Betrieb des Verteilnetzes und die Lieferung von Wasser

Inhaltsverzeichnis

A. Aufgaben und Prioritäten der Wasserversorgung	4
1. Aufgaben der Wasserversorgung	4
2. Prioritäten bei den Zielsetzungen der Wasserversorgung	4
3. Regulatorische Grundlagen der Wasserversorgung	4
B. Regelung der Wasserversorgung im IBL-Versorgungsgebiet	4
Allgemeine Bestimmungen	4
4. Zweck und Geltungsbereich	4
5. Zuständigkeit, Aufgaben und Versorgungsgebiet der IBL	4
6. Umfang der Wasserverteilung	5
7. Qualitätssicherung	5
8. Kunden	5
Wasserversorgungsanlagen	5
9. Versorgungsanlagen	5
10. Leitungsnetz, Definitionen	5
11. Erstellung, Betrieb und Unterhalt	5
12. Hydrantenanlagen	5
13. Öffentliche Brunnenanlagen	6
14. Beanspruchung von Privatgrund	6
15. Schutz und Erstellung des IBL-Wasserleitungsnetzes	6
16. Nullverbrauch	6
17. Unbenutzte Hausanschlussleitungen	6
Haustechnikanlagen	6
18. Definition	6
19. Eigentumsverhältnisse	6
20. Haftung	6
21. Erstellung / Meldepflicht	6
22. Technische Vorschriften	6
23. Abnahme	6
24. Kontrolle	7
25. Unterhalt	7
26. Auswirkungen auf die Wasserversorgung	7
27. Wasserbehandlungsanlagen	7
28. Frostgefahr	7
29. Nutzung von Eigen- und Regenwasser	7
Wasserlieferung	7
30. Umfang und Garantie der Wasserlieferung	7
31. Einschränkung der Wasserabgabe	7
32. Anschlussgesuch	7
33. Haftung der Kunden	7
34. Miet-, Pacht- und Eigentumswechsel	8
35. Wasserableitungsverbot	8
36. Unberechtigter Wasserbezug	8
37. Vorübergehender Wasserbezug	8

Inhaltsverzeichnis

38. Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses.....	8
39. Abnahmepflicht	8
40. Wasserabgabe für besondere Zwecke	8
41. Abnorme Spitzenbezüge.....	8
Wassermessung	8
42. Einbau.....	8
43. Haftung.....	8
44. Technische Vorschriften.....	8
45. Messung des Wasserbezugs	8
46. Messeinrichtungen.....	9
Finanzierung	9
47. Eigenwirtschaftlichkeit	9
48. Kostendeckung.....	9
49. Kostentragung Hauptleitungen und Versorgungsleitungen.....	10
50. Detailerschliessungen	10
51. Kostentragung Hausanschlussleitung	10
52. Netzkostenbeiträge.....	10
53. Nutzungsgebühr.....	10
54. Abgeltung von Sonderleistungen.....	10
Rechnungsstellung und Inkasso	10
55. Verrechnung	10
56. Rechnungsstellung	10
57. Zahlung / Inkassomassnahmen.....	10
58. Haftung bei Handänderung und Mieterwechsel.....	11
Straf- und Schlussbestimmungen	11
59. Zuwiderhandlungen.....	11
60. Inkrafttreten	11
61. Datenschutz	11

A. Aufgaben und Prioritäten der Wasserversorgung

1. Aufgaben der Wasserversorgung

- 1.1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Ortsteile oder Gemeinden, welche von der IBL mit Wasser versorgt werden.
- 1.2. Verantwortlich für Trinkwassergewinnung, Transportleitungen und die Wasserspeicherung im Ortsteil Langenthal der Gemeinde Langenthal ist der Gemeindeverband Wasserversorgung untere Langente (WUL). Im WUL vertritt die Stadt Langenthal die Interessen der Stadt Langenthal.
- 1.3. Die IBL bezieht das Wasser vom WUL und liefert es zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken und gewährleistet in ihrem Versorgungsgebiet den Hydrantenlöschschutz.
- 1.4. Die Qualität des Trinkwassers hat den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung und den darauf gestützten Verordnungen zu entsprechen.
- 1.5. Der Ausbau des Wasserverteilnetzes hat nach Massgabe der generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) auf der Basis des Bewirtschaftungskonzepts des WUL und in Abstimmung mit der Erschliessungsplanung zu erfolgen.
- 1.6. Die Bewässerung von Kulturen aus der Wasserversorgung ist im grösseren Umfang nur möglich, wenn hierfür besondere Leistungskapazitäten verfügbar sind und die Ressourcen nicht übernutzt werden.
- 1.7. Bei Wassermangel haben die Organe und Betriebe der öffentlichen Sicherheit, der Gesundheit und Hygiene sowie der Nahrungsmittelversorgung Vorrang.
- 1.8. Als Eigentümerin des Verteilnetzes für Wasser stellt die IBL in ihrem Verantwortungsbereich in Abstimmung mit dem WUL die Planung und die Vorbereitung der Wasserversorgung in Notlagen sicher.

2. Prioritäten bei den Zielsetzungen der Wasserversorgung

Bei der Festlegung der Anforderungen an die Wasserversorgung gelten nachfolgende Prioritäten:

- 2.1. Sicherstellung der Qualität des Trinkwassers durch geeignete Anlagen, Verfahren, Massnahmen und geschultes Fachpersonal im Verantwortungsbereich der IBL (Qualitätssicherung).
- 2.2. Sicherstellung der Werterhaltung der Anlagen durch einen gezielten Unterhalt und eine langfristig gesicherte Finanzierung des Verteilnetzes (Liefersicherheit, Löschschutz).
- 2.3. Gebührende Berücksichtigung der Konsumentenanliegen durch regelmässige Informationen und Transparenz bei den Kosten (Kundenzufriedenheit).
- 2.4. Gewährleistung eines wirtschaftlichen Betriebs des Verteilnetzes durch eine geeignete Form der Organisation, angepasste Betriebsabläufe und optimale Grösse der Infrastruktur (Wirtschaftlichkeit).

3. Regulatorische Grundlagen der Wasserversorgung

- 3.1. Diese AGB, die jeweils gültigen Preise sowie allfällige individuelle schriftliche Vereinbarungen bilden die Grundlage für den Netzanschluss und die Lieferung von Wasser aus dem Verteilnetz der IBL an die Endverbraucher (Kunden genannt) sowie für Eigentümer von Wasserinstallationen, welche direkt an das Ver-

teilnetz der IBL angeschlossen sind.

- 3.2. Sie bilden zusammen mit den jeweils gültigen Preisstrukturen die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen der IBL und ihren Kunden.
- 3.3. Der Anschluss an das Netz, die Netznutzung und / oder der Bezug von Wasser gelten als Anerkennung dieser AGB sowie der jeweils gültigen Ausführungsvorschriften und Tarife / Preise.
- 3.4. In besonderen Fällen hinsichtlich der Charakteristik des Wasserbezugs, wie zum Beispiel bei Lieferungen an Grosskunden, Installation von temporären Netzanschlüssen mit vorübergehender Wasserlieferung (Schausteller, Ausstellungen, Festanlässe, Baustellen usw.) sowie für weitere Netzanschlüsse können fallweise besondere Bedingungen vereinbart werden.
- 3.5. In diesen abweichenden Fällen gelten die Bestimmungen der vorliegenden AGB sowie die geltenden Preisstrukturen nur insoweit, als nichts Abweichendes festgesetzt oder vereinbart worden ist.
- 3.6. Jeder Kunde hat auf Verlangen Anrecht auf Aushändigung dieser AGB sowie der für ihn zutreffenden Preisstrukturen. Im Übrigen können die jeweils gültigen Unterlagen auf der Website der IBL, www.ib-langenthal.ch, eingesehen bzw. heruntergeladen werden.
- 3.7. Die in diesen AGB verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich sowohl auf das weibliche wie das männliche Geschlecht.
- 3.8. Vorbehalten bleiben in jedem Fall die zwingenden bundesrechtlichen und kantonalen Vorschriften sowie die anwendbaren Werkvorschriften der IBL.

B. Regelung der Wasserversorgung im IBL-Versorgungsgebiet

Allgemeine Bestimmungen

4. Zweck und Geltungsbereich

- 4.1. Diese AGB regeln die Planung, den Bau, den Betrieb und Unterhalt der IBL-Wasserversorgungsanlagen im Verantwortungsbereich der IBL, die Finanzierung der IBL-Wasserversorgung und die Beziehungen zwischen der IBL und den Kunden, soweit die übergeordneten Vorschriften des Bundes oder des Kantons Bern keine anders lautende Regelung enthalten

5. Zuständigkeit, Aufgaben und Versorgungsgebiet der IBL

- 5.1. Die Wasserversorgung ist eine öffentliche Aufgabe, unabhängig von der Organisations- und Rechtsform des Versorgungsbetriebs.
- 5.2. Die Wasserverteilung wird durch die IBL im unter Ziffer 1.1. definierten Versorgungsgebiet sichergestellt.
- 5.3. Eigentümerin der IBL ist die Stadt Langenthal.
- 5.4. Ausserhalb des Baugebiets (gemäss Nutzungsplan) besteht eine Versorgungspflicht nur, soweit der Aufwand für die IBL zumutbar und verhältnismässig ist.

6. Umfang der Wasserverteilung

- 6.1. Die IBL verteilt in ihrer Wasserverteilung und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen Wasser für Trink-, Brauch- und Löschzwecke zu den Bedingungen der vorliegenden AGB und den jeweiligen Preis- bzw. Tarifbestimmungen.

- 6.2. Die IBL kann auch für Liegenschaften oder Gebiete in anderen Gemeinden Wasser abgeben. Ebenso kann die IBL Liegenschaften oder Teilgebiete in ihrem Versorgungsgebiet durch Nachbargemeinden oder private Versorgungsunternehmen beliefern lassen. Massgebend ist in solchen Fällen jeweils der Preis bzw. Tarif des entsprechenden Lieferanten.
- 6.3. Der Anschluss von privaten Wasserversorgungen an die IBL-Wasserversorgung ist nur mit deren ausdrücklicher Zustimmung, welche schriftlich zu erfolgen hat, zulässig.

7. Qualitätssicherung

- 7.1. Zur Sicherstellung der Selbstkontrolle unterhält die IBL ein angemessenes Qualitätssicherungssystem in ihrem Verantwortungsgebiet, das den Vorgaben von Bund, Kanton Bern und dem Fachverband für Wasser, Gas und Wärme (nachfolgend SVGW) entspricht.

8. Kunden

- 8.1. Kunden im Sinne dieser AGB sind:
- Eigentümer einer mit Wasser versorgten Liegenschaft;
 - Baurechtsnehmer, die Eigentümer eines mit Wasser versorgten Gebäudes sind;
 - Eigentümer einer Liegenschaft, die durch die Infrastruktur der Wasserversorgung mit Löschwasser versorgt werden;
 - Eigentümer einer mit Eigenwasser versorgten Liegenschaft;
 - natürliche und juristische Personen, die berechtigt sind, für vorübergehende Zwecke Wasser zu beziehen;
 - Mieter, Pächter, Stockwerkeigentümer, sofern deren Wasserverbrauch in den gemieteten / gepachteten Räumlichkeiten oder Parzellen über eine Messeinrichtung der IBL separat gemessen wird.

Wasserversorgungsanlagen

9. Versorgungsanlagen

- 9.1. Versorgungsanlagen der IBL sind die für die Verteilung des Wassers notwendigen Bauten und Einrichtungen (Bauwerke, Leitungsnetz, Fernwirksystem usw.).
- 9.2. Sie stehen im Eigentum der IBL.

10. Leitungsnetz, Definitionen

- 10.1. Das Leitungsnetz der IBL umfasst die Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen und die Hausanschlussleitungen bis und mit der Hauptabsperrarmatur.
- 10.2. Hauptleitungen sind Wasserleitungen mit Hauptverteilfunktion innerhalb des Versorgungsgebiets.
- 10.3. Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der IBL nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund der Vorgaben des WUL basierend auf der GWP mit Bewirtschaftungskonzept des WUL erstellt.
- 10.4. Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des IBL-Versorgungsgebiets, welche die Hauptleitung mit der Anschlussleitung verbinden.
- 10.5. Die Anschlussleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke und Liegenschaften.

11. Erstellung, Betrieb und Unterhalt

- 11.1. Die Anlagen werden nach den Vorschriften und Anforderungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des SVGW und den Werkvorschriften geplant, ausgeführt, betrieben und unterhalten.
- 11.2. Für die technische Disposition der Haupt- und Verteilleitungen ist die IBL oder deren Beauftragte zuständig.
- 11.3. Die IBL führt Netzbau-, Unterhalts- und Wartungsarbeiten normalerweise an Wochendarbeitstagen im Tagesbetrieb aus.
- 11.4. Verlangt ein Kunde die Erstellung von Provisorien oder die Verlegung geplanter Unterbrüche ausserhalb der normalen Arbeitszeiten, ist die IBL berechtigt, dem Kunden die ihr entstehenden Mehrkosten beispielsweise für Provisorien und/oder Überzeitzuschläge in Rechnung zu stellen.
- 11.5. Schieber dürfen ausschliesslich durch das Personal oder die Beauftragten der IBL bedient werden.

12. Hydrantenanlagen

- 12.1. Die IBL sorgt im Auftrag der Stadt Langenthal für die Errichtung der notwendigen Hydranten.
- 12.2. Grundeigentümer sind verpflichtet, Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden.
- 12.3. Die Bestimmung der Standorte von Hydranten erfolgt durch die IBL, nach Möglichkeit unter gebührender Berücksichtigung von Anliegen der durch den Standort direkt betroffenen Grundeigentümer.
- 12.4. Die IBL übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten.
- 12.5. Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr bei einem Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen.
- 12.6. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die IBL und die Feuerwehr zugänglich sein.
- 12.7. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.
- 12.8. Das Öffnen, das Entlüften und Entleeren der Hydranten ist nur der IBL, der Feuerwehr und von der IBL genehmigten Wasserbezügern durch von der IBL autorisierte Personen gestattet.

13. Öffentliche Brunnenanlagen

- 13.1. Die Versorgung der vom öffentlichen Wassernetz gespeisten öffentlichen Brunnen sowie deren Leitungen untersteht der IBL.
- 13.2. Die Erstellungs-, Betriebs-, Unterhalts- und Erneuerungskosten gehen zu Lasten der Brunneneigentümer respektive der Verantwortlichen der öffentlichen Brunnen.

14. Beanspruchung von Privatgrund

- 14.1. Grundeigentümer sind gemäss Art. 691 ff ZGB gehalten, die für das Leitungsnetz notwendigen Durchleitungsrechte zu gewähren.
- 14.2. Für Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet.
- 14.3. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für die beim Leitungsbau verursachten Schäden und Ertragsausfälle.
- 14.4. Die IBL ist nach Absprache mit den Grundeigentümern berechtigt, ohne Entschädigung Hinweisschilder für

- Werkeinrichtungen an Hausfassaden, Grundstückein-
zäunungen usw. oder auf besonderen Pfosten zu be-
festigen sowie Schieber und Hydranten zu versetzen.
- 14.5. Der Zugang zu den Hydranten, Zubringer-, Haupt-,
und Versorgungsleitungen ist durch die Grundeigen-
tümer für den Betrieb und Unterhalt jederzeit zu ge-
währleisten.

15. Schutz und Erstellung des IBL-Wasserleitungnetzes

- 15.1. Die Bestimmungen zum Schutz der Anlagen und Lei-
tungen sowie für die Erstellung, den Betrieb, den Un-
terhalt und die Erneuerung von Anschlussleitungen
sind in den AGB Anschlussbedingungen der IBL geregelt.

16. Nullverbrauch

- 16.1. Bei einem länger andauernden Nullverbrauch ist der
Kunde verpflichtet, durch geeignete Massnahmen die
Spülung der Anschlussleitung sicherzustellen.
- 16.2. Auch bei einem Nullverbrauch wird der Grundpreis für
den Anschluss verrechnet.
- 16.3. Kommt der Kunde diesen Verpflichtungen trotz
Aufforderung nicht nach, so veranlasst die IBL auf
dessen Kosten die Abtrennung der Anschlussleitung
gemäß Ziffer 17.

17. Unbenutzte Hausanschlussleitungen

- 17.1. Unbenutzte Hausanschlussleitungen werden von der
IBL zu Lasten des Kunden vom Verteilnetz abgetrennt,
sofern dieser nicht eine Wiederverwendung innert
12 Monaten schriftlich innerhalb einer Frist von 30 Ta-
gen nach Ankündigung der Abtrennung zusichert.

Haustechnikanlagen

18. Definition

- 18.1. Haustechnikanlagen für Trinkwasser sind verteilende,
ortsfeste oder provisorische technische Einrichtun-
gen innerhalb von Gebäuden, beginnend ab der Haus-
anschlussleitung bis zu den Entnahmestellen.
- 18.2. Die Messeinrichtung ist nicht Bestandteil der Haus-
technikanlage.

19. Eigentumsverhältnisse

- 19.1. Haustechnikanlagen stehen im Eigentum der Grund-
eigentümer.
- 19.2. Bei gemeinsamen Haustechnikanlagen vor der Mess-
einrichtung ist die Regelung der Rechtsverhältnisse
betrifft Eigentum, Unterhalt und Änderung Aufga-
be der Grundeigentümer.

20. Haftung

- 20.1. Die Grundeigentümer haften für Schäden, die sie durch
unsachgemäße Handhabung, mangelnde Sorgfalt
und Kontrolle sowie unzureichenden Unterhalt an
Haustechnikanlagen verursachen.

21. Erstellung / Meldepflicht

- 21.1. Grundeigentümer haben die Haustechnikanlagen auf
eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Sie
dürfen nur durch Inhaber einer Installationsberechti-
gung erstellt, erweitert, verändert oder unterhalten
werden.

- 21.2. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Installa-
tionsberechtigung richten sich nach dem aktuell gel-
tenden Regelwerk des SVGW «zur Erteilung der Instal-
lationsberechtigung an Personen, die Installationsarbeiten an Haustechnikanlagen für Trink-
wasser ausführen» (Personenzertifizierung GW101d).
- 21.3. Installationsberechtigt ist, wer im zentralen Register
der Installationsberechtigten des SVGW eingetragen
ist oder die Berechtigung der IBL besitzt.
- 21.4. Der Installationsberechtigte muss Installationsar-
beiten vor der Ausführung mit einem Antrag der IBL
melden.
- 21.5. Der Antrag ist mit den nötigen Planungsunterlagen
einzureichen.
- 21.6. Die Fertigstellung von Installationsarbeiten ist der IBL
umgehend und unaufgefordert zu melden, damit diese
bei Bedarf eine Abnahme vornehmen kann.
- 21.7. Nicht meldepflichtig sind Instandhaltungsarbeiten
und das Auswechseln von Auslaufarmaturen mit
gleichen Belastungswerten an die bestehende Ins-
tallation.

22. Technische Vorschriften

- 22.1. Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum
Betrieb der Haustechnikanlagen sind die Richtlinien
für Trinkwasserinstallationen des SVGW verbindlich.

23. Abnahme

- 23.1. Jede Erstellung und Erweiterung der Haustechnikan-
lage muss vor der Inbetriebnahme der IBL gemeldet
werden.
- 23.2. Die IBL übernimmt durch eine allfällige Abnahme kei-
ne Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Ar-
beiten oder für die installierten Apparate.

24. Kontrolle

- 24.1. Zur Kontrolle der Haustechnikanlage sowie zur Able-
sung der Messstände sind der IBL und der von ihr er-
mächtigten Fachleuten ungehinderten Zutritt zu er-
möglichen.
- 24.2. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht
unterhaltenen Haustechnikanlagen hat der Kunde auf
schriftliche Aufforderung der IBL die Mängel innerhalb
der von dieser festgelegten Frist beheben zu lassen.
- 24.3. Unterlässt der Kunde dies, kann die IBL die Behebung
der Mängel auf dessen Kosten veranlassen.

25. Unterhalt

- 25.1. Der Kunde hat für ein dauerndes und einwandfreies
Funktionieren seiner Anlagen zu sorgen.
- 25.2. Dies gilt auch bei geänderten Betriebs- und Versor-
gungsverhältnissen.

26. Auswirkungen auf die Wasserversorgung

- 26.1. Die Haustechnikanlagen und die daran angeschlosse-
nen Einrichtungen müssen so gebaut, betrieben und
unterhalten werden, dass sie keine negativen Auswir-
kungen auf den regulären Wasserversorgungsbetrieb
haben können.
- 26.2. Die IBL ist in begründeten Fällen berechtigt, auf Kosten
des Kunden eine Installationskontrolle durchzuführen
bzw. geeignete Einrichtungen zur Vermeidung eines
Rückflusses ins Netz zu fordern und durchzusetzen.

27. Wasserbehandlungsanlagen

- 27.1. Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die im Zertifizierungsverzeichnis des SVGW enthalten sind oder vom SVGW als Anlagen abgenommen wurden.
- 27.2. Die Veranlassung und Kostentragung von Einzelabnahmen von nicht bereits zertifizierten Anlagen ist in der Verantwortung der Kunden respektive ihren Anlagenlieferanten.
- 27.3. Durch den Einbau eines Rückflussverhinderers unmittelbar vor der Anlage ist ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz zu verhindern.

28. Frostgefahr

- 28.1. Bei anhaltender Kälte sind Leitungen, Messeinrichtungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren.
- 28.2. Alle Schäden gehen zu Lasten des Kunden.

29. Nutzung von Eigen- und Regenwasser

- 29.1. Die Nutzung von Eigen- und Regenwasser ist der IBL zu melden.
- 29.2. Bei der Nutzung von Eigen- und Regenwasser darf zwischen diesen Systemen und der IBL-Wasserversorgung keine Verbindung bestehen.
- 29.3. Die Systeme müssen durch Kennzeichnung klar von einander unterschieden werden.

Wasserlieferung

30. Umfang und Garantie der Wasserlieferung

- 30.1. Die IBL liefert im Regelfall ununterbrochen Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken in ausreichender Menge, einwandfreier Qualität und unter genügendem Druck.
- 30.2. Die IBL ist nicht verpflichtet, Wasser in einer bestimmten Beschaffenheit (z. B. Härte, Temperatur usw.) oder unter konstantem Druck zu liefern.

31. Einschränkung der Wasserabgabe

- 31.1. Die IBL kann die Wasserlieferung für Teile des Versorgungsgebiets vorübergehend einschränken oder unterbrechen:
 - a. im Falle höherer Gewalt;
 - b. bei Betriebsstörungen;
 - c. bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen;
 - d. bei Wasserknappheit;
 - e. bei Brandfällen;
 - f. aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.
- 31.2. Die IBL ist für eine rasche Behebung von Einschränkungen und Unterbrüchen der Wasserlieferung besorgt.
- 31.3. Die IBL übernimmt keine Haftung für Folgeschäden und gewährt deswegen auch keine Preisreduktion.
- 31.4. Die Sicherung gegen Störungen und Schäden an der Haustechnikanlage und an diese angeschlossenen Einrichtungen infolge von Einschränkungen der Wasserabgabe ist Sache der Kunden.

32. Anschlussgesuch

- 32.1. Für jeden Neuanschluss ist der IBL ein Anschlussgesuch einzureichen.
- 32.2. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieser

AGB und des zugehörigen Wassertarifes.

- 32.3. Solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW entsprechen, kann die IBL einen Hausanschluss verweigern.

33. Haftung der Kunden

- 33.1. Die Kunden haften gegenüber der IBL für alle Schäden, die sie ihr durch unsachgemäße Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt zufügt.
- 33.2. Sie hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

34. Miet-, Pacht- und Eigentumswechsel

- 34.1. Der IBL ist mindestens fünf Arbeitstage im Voraus unter Angabe des genauen Zeitpunktes schriftlich, elektronisch oder mündlich vor Ort bei der IBL Meldung zu erstatten. Die Gültigkeit der Meldung setzt eine schriftliche Bestätigung der IBL voraus.:
 - a. Vom Verkäufer: der Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung mit separater Messeinrichtung, mit Adressangabe des Käufers;
 - b. vom wegziehenden Mieter oder Pächter: der Wegzug aus gemieteten oder gepachteten Räumen mit separater Messeinrichtung, mit Angabe der neuen Wohnadresse;
 - c. vom Vermieter oder Verpächter: der Mieter- bzw. Pächterwechsel einer Wohnung oder Liegenschaft mit separater Messeinrichtung;
 - d. vom Eigentümer der verwalteten Liegenschaft: der Wechsel in der Person oder Firma, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe deren Adresse.
- 34.2. Erfolgt die Meldung nicht, so trägt der Liegenschaftseigentümer sämtliche Kosten und Ausstände, die nach der unterlassenen Meldung bestehen und entstehen. Darunter fallen Wasserverbrauch und allfällige weitere Kosten und Umrüste, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leerstehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen.

35. Wasserableitungsverbot

- 35.1. Es ist untersagt, ohne Bewilligung der IBL, Wasser dauernd an Dritte abzugeben oder von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten.
- 35.2. Ebenso sind das Anbringen von Abzweigungen und Entnahmestellen vor der Messeinrichtung sowie das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.

36. Unberechtigter Wasserbezug

- 36.1. Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der IBL ersatzpflichtig und kann strafrechtlich verfolgt werden.

37. Vorübergehender Wasserbezug

- 37.1. Der vorübergehende Wasserbezug (Bauwasser/Strassenreinigung/ Kanalisationsspülungen/ Bewässerung etc.) bedarf einer schriftlichen Bewilligung durch die IBL und erfolgt ausschliesslich über werkei-

gene Messeinrichtungen.

38. Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses

- 38.1. Das Bezugsverhältnis beginnt mit der Installation der Messeinrichtung.
- 38.2. Beendet wird es bei einer Handänderung des Grundstücks mit der schriftlichen Abmeldung oder bei Verzicht auf weitere Wasserlieferung mit der Abtrennung des Anschlusses.
- 38.3. Das Rechtsverhältnis kann vom Kunden ohne anders lautende Vereinbarung jederzeit mit einer Frist von mindestens zehn Arbeitstagen durch schriftliche, elektronische oder mündliche Abmeldung vor Ort bei der IBL beendet werden. Die Gültigkeit der Beendigung setzt eine schriftliche Bestätigung der IBL voraus.
- 38.4. Die Grundeigentümer haften für alle bis zum Ende des Bezugsverhältnisses aufgelaufenen Kosten und Tarife.

39. Abnahmepflicht

- 39.1. Im Versorgungsgebiet der IBL sind die Grundeigentümer verpflichtet, das Wasser bei der IBL zu beziehen, sofern sie nicht über bestehende Anlagen verfügen, die einwandfreies Wasser liefern.

40. Wasserabgabe für besondere Zwecke

- 40.1. Jeder Anschluss von Schwimmbassins und dergleichen an das Leitungsnetz sowie die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen sowie für Feuerlöschanlagen bedürfen einer besonderen schriftlichen Bewilligung der IBL.
- 40.2. Die IBL ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.

41. Abnorme Spitzenbezüge

- 41.1. Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen der IBL und dem Kunden.

Wassermessung

42. Einbau

- 42.1. Die Messeinrichtung wird von der IBL zur Verfügung gestellt und unterhalten.
- 42.2. Die Kosten für Montage und Demontage der Messeinrichtung und der Übertragungseinrichtungen gehen zu Lasten der Kunden.
- 42.3. Pro Anschlussleitung bzw. Liegenschaft mit eigener Hausnummer wird in der Regel eine Messeinrichtung eingebaut.
- 42.4. Die IBL entscheidet über Ausnahmen und die Art der Messeinrichtung.

43. Haftung

- 43.1. Der Kunde haftet für Beschädigungen, die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind.
- 43.2. Er darf an der Messeinrichtung keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

44. Technische Vorschriften

- 44.1. Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen zu installieren.

- 44.2. Im Weiteren sind die Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW zu beachten.

45. Messung des Wasserbezugs

- 45.1. Für die Feststellung des Wasserverbrauches sind die Angaben der Zähler und Messeinrichtungen der IBL massgebend.
- 45.2. Das Ablesen der Zähler sowie der übrigen Messeinrichtungen erfolgt durch Beauftragte der IBL oder durch Fernauslesung.
- 45.3. Die IBL kann die Kunden ersuchen, die Messeinrichtung selbst abzulesen und die Messstände gemäss IBL-Vorgaben zu melden.
- 45.4. Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Wasserbezug des Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeföhrten Prüfung ermittelt.
- 45.5. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von der IBL festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- 45.6. Kann der Fehler nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so ist die Abrechnung für diese Dauer, jedoch höchstens für die letzten fünf Jahre, entsprechend zu bereinigen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst.

46. Messeinrichtungen

- 46.1. Die für die Messung von Wasserbezug notwendigen Zähler und anderen Messeinrichtungen werden von der IBL geliefert und montiert.
- 46.2. Die Zähler und Messeinrichtungen bleiben im Eigentum der IBL.
- 46.3. Die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und den Betrieb von Messeinrichtungen sind den gültigen Tarifen, Anschlusskosten und Netzkostenbeträge der IBL zu entnehmen.
- 46.4. Der Liegenschaftseigentümer erstellt auf eigene Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Anleitung der IBL. Überdies stellt er der IBL den für den Einbau der Messeinrichtungen, Telekomanschlüsse und der Messapparate erforderlichen geeigneten und frostsicheren Platz kostenlos zur Verfügung.
- 46.5. Allfällige Verschalungen, Nischen, Aussenkästen usw., die zum Schutze der Apparate notwendig sind, werden vom Eigentümer auf seine Kosten erstellt.
- 46.6. Ist im Gebäude kein frostsicherer oder geeigneter Platz vorhanden, wird zu Lasten der Grundeigentümer ein Schacht für Messeinrichtungen erstellt.
- 46.7. Sind aufgrund gesteigerter Anforderungen oder auf Wunsch des Kunden spezielle Messeinrichtungen erforderlich, verrechnet die IBL dem Kunden sämtliche damit zusammenhängende Aufwendungen für die Erstellung, den Unterhalt, den Betrieb und die Entsorgung.
- 46.8. Zähler und Messeinrichtungen dürfen nur durch die

- IBL geeicht, plombiert, deplombiert, entfernt oder ein- und ausgebaut werden.
- 46.9. Wer unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten beschädigt oder entfernt oder Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente oder die Verbrauchsmessung selber beeinflussen, haftet der IBL für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Die IBL behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.
- 46.10. Werden Zähler und andere Messeinrichtungen ohne Verschulden der IBL beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechselung zu Lasten des Kunden.
- 46.11. Sind infolge Änderungen an den Installationen oder der Anforderungen für die Messung Anpassungen notwendig, so gehen die Kosten zu Lasten des Kunden.
- 46.12. Messeinrichtungen, welche sich im Eigentum des Kunden befinden und für die Weiterverrechnung an Dritte dienen, sind von diesem auf eigene Kosten nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Messwesen sowie den entsprechenden Ausführungs- vorschriften und Verordnungen zu unterhalten und periodisch amtlich prüfen zu lassen.
- 46.13. Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgan verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung (METAS) massgebend.
- 46.14. Werden bei den Prüfungen Fehler an den IBL-Messeinrichtungen festgestellt, so trägt die IBL die Kosten der Prüfungen einschliesslich der Auswechselung der Messeinrichtungen.
- 46.15. Arbeiten die IBL-Messeinrichtungen korrekt, so trägt der Kunde die Kosten der Prüfungen.
- 46.16. Messapparate, deren Abweichungen die Toleranzen nach den Prüfanforderungen des SVGW nicht überschreiten, gelten als korrekt messend.
- 46.17. Kunden sind verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Messapparate der IBL unverzüglich anzugeben.

Finanzierung

47. Eigenwirtschaftlichkeit

- 47.1. Die IBL hat ihre Aufgaben (Bau, Betrieb, Instandhaltung usw.) finanziell selbsttragend zu erfüllen. Massgebliche Aufwendungen sind insbesondere:
- Die Wasserbezugskosten vom Vorlieferanten WUL;
 - allfällige Konzessionskosten;
 - die Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Dokumentation, Betrieb, Installationskontrolle, Unterhalt und Substanzerhaltung der Infrastruktur, einschliesslich Kapitalkosten (Verzinsung und Abschreibungen);
 - die Kosten für die Aus- und Weiterbildung des Personals;
 - die Kosten zur nachhaltigen Pflege der Wasserressourcen;
 - die Kosten für Öffentlichkeitsarbeit und Fachverbände;
 - die Kosten für technologische Weiterentwicklungen;

- die Kosten für die Qualitätssicherung und -überwachung.

48. Kostendeckung

- 48.1. Die Kostendeckung wird erreicht durch:
- die Erhebung von Anschluss- und Benutzungsgebühren;
 - die Erhebung von Erschliessungsbeiträgen bzw. teilweise oder volle Übernahme der Erschliessungskosten durch die Grundeigentümer;
 - die Abgeltung betriebsfremder Leistungen. Für betriebsfremde Leistungen der IBL wie Brunnenanlagen, Strassenspülungen etc., entrichtet die Stadt Langenthal der IBL einen angemessenen Beitrag;
 - die Beiträge Dritter wie Kanton, Gemeinden, Gebäudeversicherung.

49. Kostentragung Hauptleitungen und Versorgungsleitungen

- 49.1. Die direkten Kosten für die Erstellung der Haupt- und Versorgungsleitungen erschlossener Liegenschaften trägt in der Regel die IBL.

50. Detailerschliessungen

- 50.1. Die Kostentragung der Erstellung von Versorgungsleitungen in Detailerschliessungen ist in den AGB Anschlussbedingungen der IBL geregelt.

51. Kostentragung Netzanschlussleitung

- 51.1. Die Kostentragung für Erstellung, Unterhalt, Betrieb und Erneuerung von Netzanschlussleitungen sind in den AGB Anschlussbedingungen der IBL geregelt.

52. Netzkostenbeiträge

- 52.1. Die einmaligen Wasser-Netzkostenbeiträge sind in den AGB Anschlussbedingungen der IBL geregelt.

53. Nutzungsgebühr

- 53.1. Die wiederkehrenden Nutzungsgebühren von durch die IBL erschlossenen Liegenschaften setzen sich aus einer Grundgebühr basierend auf den erhobenen Belastungswerten des Bezugspunkts und einer Verbrauchsgebühr pro m³ Frischwasser zusammen.
- 53.2. Die wiederkehrenden Nutzungsgebühren von nicht durch die IBL erschlossenen Liegenschaften, welche im Umkreis von 300 m durch einen Hydranten der öffentlichen Wasserversorgung geschützt sind, setzen sich aus dem umbauten Raum nach SIA zusammen.

54. Abgeltung von Sonderleistungen

- 54.1. Sonderleistungen wie Installationskontrolle, technische Beratung, Wiederplombieren von Umgehungen usw. sind abzugelten.
- 54.2. Diese Leistungen werden zu den aktuell gültigen Preisen und Stundenansätzen der IBL in Rechnung gestellt.
- 54.3. Die IBL kann Kosten für ausserordentliche Ablesungen und Abrechnungen sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen, dem Kunden in Rechnung stellen.

Rechnungsstellung und Inkasso

55. Verrechnung

- 55.1. Für die Feststellung und Verrechnung des Wasserverbrauchs und der bezogenen Leistung gelten die Angaben der IBL.

56. Rechnungsstellung

- 56.1. Die Rechnungsstellung für die erbrachten Lieferungen und Leistungen an den Kunden erfolgt in regelmässigen, von der IBL festgelegten Zeitabständen und basiert auf den zu diesem Zeitpunkt gültigen Preisen und Konditionen der jeweiligen Produkte.
- 56.2. Für die Rechnungsstellung der bezogenen bzw. reservierten Leistungen werden vertragliche Leistungen oder Geräteleistungen verwendet.
- 56.3. Die Rechnungsstellung für die effektiv gemessene Leistung bleibt der IBL vorbehalten.
- 56.4. Bei verbrauchsabhängigen Leistungen sind die Messwerte der IBL massgebend, sofern kein Gegenbeweis vorliegt.
- 56.5. Die IBL kann zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen in der Höhe der voraussichtlichen Leistungserbringung stellen.
- 56.6. Die IBL kann vom Kunden angemessene Vorauszahlungen oder Sicherstellungen verlangen, Inkassosysteme einbauen oder in kürzeren Abständen Rechnung stellen.
- 56.7. Bestehen bei der Abrechnung von Leistungen der IBL kleine Guthaben, so kann dieser offene Betrag auf die nächste Rechnung übertragen werden.

57. Zahlung / Inkassomassnahmen

- 57.1. Rechnungen sind vom Kunden innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung ohne jeglichen Abzug zu begleichen.
- 57.2. Die IBL behält sich vor, im Zahlungsverkehr zu Lasten der IBL vorgenommene Abzüge nachzuverrechnen.
- 57.3. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der IBL zulässig. Wird eine vereinbarte Rate nicht eingehalten, verfällt der Gesamtausstand und die IBL kann unverzüglich Inkassomassnahmen einleiten.
- 57.4. Beanstandungen zur Rechnungsstellung der IBL sind vom Kunden innerhalb von 30 Tagen schriftlich zu melden.
- 57.5. Bei Beanstandungen ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern.
- 57.6. Der Kunde ist ebenfalls nicht berechtigt, allfällige Gegenforderungen mit von der IBL in Rechnung gestellten Gebühren und Preisen zu verrechnen.
- 57.7. Nach Ablauf der Zahlungsfrist erhält der Kunde eine Zahlungserinnerung im Sinne einer ersten Mahnung mit einer weiteren Frist von zehn Tagen und dem Hinweis auf die Verrechnung von Mahngebühren im Falle einer weiteren Mahnung.
- 57.8. Wird der ersten Zahlungserinnerung keine Folge geleistet, erfolgt eine zweite Mahnung mit einer weiteren Zahlungsfrist von zehn Tagen und dem Hinweis auf weiterführende Inkassomassnahmen.
- 57.9. Erfolgt auch nach der zweiten Mahnung keine oder keine vollständige Zahlung, erfolgt die dritte und letzte Mahnung mit einer Frist von sieben Tagen. Darin

werden dem Kunden die weiterführenden Inkassomassnahmen wie z. B. Einleitung einer Betreibung oder der Einbau eines Inkassosystems angekündigt.

- 57.10. Bleibt die vollständige Zahlung weiterhin aus, erfolgt die unmittelbare Umsetzung der Inkassomassnahmen.
- 57.11. Mit Ablauf der jeweiligen Mahnfristen werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Mahngebühren, Porto, Inkasso, Reduktion der Anschlussleitung und deren Aufhebung, usw.) zuzüglich Verzugszinsen nach Art. 104 Abs. 1 OR in Rechnung gestellt.
- 57.12. Für die zweite und dritte Mahnung werden Mahngebühren zu aktuellen Konditionen der IBL erhoben.
- 57.13. Die Kosten für den Ein- und Ausbau von Inkassosystemen sowie für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Kunden.
- 57.14. Inkassosysteme können von der IBL so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil zur Tilgung bestehender Forderungen aus Lieferungen und Leistungen der IBL verwendet wird.
- 57.15. Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer nachträglich während fünf Jahren ab Fälligkeit berichtigt werden. Einmalige Anschluss- und Erschliessungsgebühren verjähren mit Ablauf von zehn Jahren.

58. Haftung bei Handänderung und Mieterwechsel

- 58.1. Für Forderungen aus der laufenden Rechnung haften bei Handänderungen der bisherige und der neue Liegenschaftseigentümer solidarisch.

Straf- und Schlussbestimmungen

59. Zu widerhandlungen

- 59.1. Zu widerhandlungen gegen die vorliegenden AGB sowie gegen weitere Regulatoren oder Vereinbarungen zur Wasserversorgung werden gemäss geltendem Recht verfolgt, gegebenenfalls auch strafrechtlich.

60. Inkrafttreten

- 60.1. Diese vom Verwaltungsrat der IBL am 9. Dezember 2025 erlassenen AGB über den Vollzug der Wasserversorgung treten am 1. Januar 2026 in Kraft. Die bisher gültigen AGB Wasserversorgung werden damit aufgehoben.

61. Datenschutz

- 61.1. Die IBL berücksichtigt bei der Bearbeitung von Personendaten die anwendbaren Datenschutzgesetze. Weitere Informationen zu den Datenbearbeitungen durch die IBL sind in der Datenschutzerklärung unter ib-lan-genthal.ch/datenschutzerklaerung/ zu finden.

Langenthal, 9. Dezember 2025

Wasser

